

Kooperationsvereinbarung
über die Zusammenarbeit von Vertragsärzten/Psychotherapeuten
und Jugendämtern
für eine verbesserte Versorgung von Kindern und Jugendlichen
bei Kindeswohlgefährdung
auf Grundlage des § 73c SGB V

zwischen dem

Städte- und Gemeindetag M-V e.V.,

dem

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

(nachfolgend kommunale Spitzenverbände auf Landesebene)

und der

Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern

(nachfolgend KVMV)

Inhaltsverzeichnis

Anlagenverzeichnis	3
Präambel.....	4
§ 1 Gegenstand der Vereinbarung	4
§ 2 Kindeswohlgefährdung	5
§ 3 Ablauf bei Verdacht bzw. Feststellen von Kindeswohlgefährdung.....	5
§ 4 Beratungsangebote für Ärzte/Psychotherapeuten.....	7
§ 5 Fallbezogene Kooperation – Aufgaben des Arztes/Psychotherapeuten	8
§ 6 Schweigepflicht.....	8
§ 7 Fallbezogene Kooperation – Aufgaben des Jugendamtes	8
§ 8 Datenschutz.....	9
§ 9 Salvatorische Klausel.....	9
§ 10 Inkrafttreten, Kündigung.....	9

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Ablaufschema bei Verdacht bzw. Feststellen von Kindeswohlgefährdung.....	11
Anlage 2	Kontaktdaten der Jugendämter	12
Anlage 3	Meldebogen an das Jugendamt (Muster)	15
Anlage 4	Kontaktinformationen zu Beratungsangeboten	19
Anlage 5	Rückmeldung des Jugendamtes zur Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung..	20
Anlage 6	Gesetzliche Grundlagen	21

Präambel

Mit der Einführung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) soll den erhöhten Schutz- und Fürsorgebedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung getragen werden.

Das KJSG ist ein Artikelgesetz, welches u. a. Änderungen im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), im SGB V und im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) umfasst.

Auf Grundlage des KJSG wurde § 73c SGB V eingeführt. Nach dieser Vorschrift sollen die Kassenärztlichen Vereinigungen mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Vertragsärzte mit den Jugendämtern schließen, um die vertragsärztliche Versorgung von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, bei denen Vertragsärzte im Rahmen von Früherkennungsuntersuchungen oder im Rahmen ihrer oder der ärztlichen Behandlung ihrer Familienangehörigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung ihres Wohls feststellen.

§ 73c SGB V dient als Grundlage für die vorliegende Kooperationsvereinbarung zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung und den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene mit dem Ziel der Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes in Bezug auf den in Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz bestimmten Schutzauftrag zur Sicherung des Kindeswohls.

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen den Ärzten/Psychotherapeuten¹ und den Jugendämtern in Mecklenburg-Vorpommern.

Es werden lösungsorientierte Abläufe mit dem Grundgedanken einer gemeinsamen Verantwortung der Beteiligten an einem wirksamen Kinderschutz vereinbart.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit von Vertragsärzten/Psychotherapeuten und Jugendämtern in Mecklenburg-Vorpommern in Bezug auf
 - das Feststellen von Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen innerhalb der vertragsärztlichen Versorgung,
 - den weiteren Verlauf für Ärzte und Psychotherapeuten bei Verdacht bzw. nach Feststellung einer Kindeswohlgefährdung,
 - die Ansprechpartner in den Jugendämtern,
 - Beratungsangebote und Hilfestellungen für Ärzte und Psychotherapeuten.
- (2) Erklärtes Ziel der Vertragspartner ist es, durch eine verstärkte Kooperation zwischen den Vertragsärzten/Psychotherapeuten und den Jugendämtern einer Gefährdung des Wohles von Kindern und Jugendlichen angemessen zu begegnen.
- (3) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass der Begriff Fallbesprechung gem. § 87 Abs. 2a S. 8 SGB V dem Begriff Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird durchgängig die männliche Form benutzt. Im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sind diese Bezeichnungen daher nicht als geschlechtsspezifisch zu betrachten.

gleichgesetzt wird. Im Folgenden der Vereinbarung wird der Begriff Gefährdungseinschätzung verwendet.

- (4) Die Vergütung ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Vergütung der durch Ärzte/Psychotherapeuten im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen erfolgt nach Maßgabe des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) und ist mit der jeweiligen Vereinbarung über die Vergütung vertragsärztlicher Leistungen gemäß § 87a SGB V der KVMV abgegolten, soweit im Folgenden keine davon abweichende Regelung getroffen wird.

§ 2 Kindeswohlgefährdung

- (1) Die Gefährdung des Kindeswohls gem. § 1666 Abs. 1 BGB liegt vor, wenn Kinder und Jugendliche durch
- eine körperliche oder seelische Misshandlung,
 - eine körperliche, seelische oder geistige Vernachlässigung oder
 - einen sexuellen Missbrauch und/oder sexualisierte Gewalt
- Gewalt erfahren und in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung erheblich gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls, bereits eingetreten sind und/oder die schädigenden Einflüsse fortauern.
- (2) Die Gefährdung oder Verletzung des Kindeswohls wird durch elterliches Fehlverhalten bzw. Unterlassung angemessener Fürsorge oder durch Verhalten Dritter, einschließlich Fachkräften, verursacht:
- durch schuldhaftes oder schuldloses Handeln der Eltern² oder Dritter (Vernachlässigung, Missbrauch, Misshandlung, Missbrauch des Sorge- und/oder Erziehungsrechts),
 - durch schuldhaftes oder schuldloses Unterlassen (Vernachlässigung) oder
 - die Eltern sind nicht bereit oder nicht in der Lage, ein kindeswohlgefährdendes Verhalten Dritter (fehlende Schutzgewährung) wirksam zu unterbinden.

§ 3 Ablauf bei Verdacht bzw. Feststellen von Kindeswohlgefährdung

Das Prozedere bei Verdacht bzw. bei Verdachtsbestätigung auf Kindeswohlgefährdung ist in Anlage 1 skizziert.

- a. Hat der Arzt/Psychotherapeut Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 2 dieser Vereinbarung wahrgenommen bzw. vermutet diese, ist er nach § 4 KKG (Anlage 6) zum eigenen Handeln nach dem dort bestimmten Verfahren verpflichtet.
- b. Der Arzt/Psychotherapeut hat zu prüfen, ob Maßnahmen wie die Erörterung der Situation mit den Betroffenen realisierbar sind und hat diese umzusetzen, soweit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen hierdurch nicht in

² Eltern im Sinne der Inhabung der Personensorge auch Vormünder und Pfleger

Frage gestellt wird. Ziel soll das Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen sein.

- c. Ist trotz Inanspruchnahme von Hilfeleistungen und Ausschöpfung von einvernehmlichen Lösungsansätzen das Kindeswohl nach Ansicht des Arztes/Psychotherapeuten weiterhin gefährdet oder ein optionaler fachlicher Austausch mit Kollegen oder einer insoweit erfahrenen Fachkraft bestätigt den Verdacht, ist spätestens zu diesem Zeitpunkt das Jugendamt zu informieren. Die Betroffenen sind hierauf vorab hinzuweisen, wenn dadurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird.
- d. In der Regel nimmt der Arzt/Psychotherapeut telefonisch Kontakt mit dem Jugendamt auf. Die Ansprechpartner incl. der Kontaktdaten der Jugendämter sind in Anlage 2 festgehalten.
- e. Das Jugendamt teilt dem Arzt/Psychotherapeuten am nächsten Werktag mit der Eingangsbestätigung der (Verdachts-)Mitteilung einen direkten Ansprechpartner und ein verschlüsseltes Pseudonym für das Kind oder den Jugendlichen mit.
- f. Sollte das Jugendamt weitere Angaben zum Sachverhalt benötigen, werden diese mit Hilfe eines standardisierten Meldebogens (Anlage 3) übermittelt. Die Übermittlung erfolgt aus Datenschutzgründen durch persönliche Übergabe, per Fax oder nach Absprache auf dem Postweg. Bei einem Austausch per E-Mail oder Fax ist das vom Jugendamt übermittelte Pseudonym für das Kind oder den Jugendlichen zu verwenden.
- g. Unabhängig von der gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII bestimmten Teilnahme des Arztes/Psychotherapeuten an der Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes, hat das Jugendamt unter Beachtung der Anforderungen aus § 4 Abs. 4 KKG neben der Eingangsbestätigung Rückmeldungen über den Verlauf des Verfahrens an den Arzt/Psychotherapeuten zu geben. Eine schriftliche Rückmeldung, ob das Jugendamt die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist, hat unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach Mitteilung durch den Arzt zu erfolgen. Sollte zu diesem Zeitpunkt die Gefährdungseinschätzung nicht abgeschlossen sein, sendet es nach abschließender Feststellung, ob es die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht, eine zusätzliche schriftliche Rückmeldung an den Arzt/Psychotherapeut. Anlage 5 dient als Muster für die Rückmeldungen. Angaben über die Art der Kindeswohlgefährdung oder über das konkrete Handeln des Jugendamtes erfolgen auf Grundlage des § 4 Abs. 4 KKG, § 64 Abs. 4 SGB VIII, außer der Arzt/Psychotherapeut ist an der Gefährdungseinschätzung beteiligt oder in ein Hilfe- und Schutzkonzept mit Einwilligung der Familie einbezogen.

§ 4 Beratungsangebote für Ärzte/Psychotherapeuten

Die Ärzte/Psychotherapeuten haben die Möglichkeit, sich allgemein zu der Thematik Kindeswohlgefährdung oder in konkreten Fällen beraten zu lassen. Nachfolgend sind die in Betracht kommenden Hilfestellungen aufgeführt. Die dazugehörigen Kontaktdaten sind in Anlage 4 festgehalten.

- a) In einem interkollegialen Austausch / Konsil ist unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht die Besprechung zu Einzelfällen und allgemeinen Fragen möglich.
- b) Die Jugendämter stehen den Ärzten/Psychotherapeuten neben fallbezogenen auch bei allgemeinen Fragestellungen zur Feststellung und dem Umgang nach Bestätigung von Kindeswohlgefährdung zur Verfügung. Darüber hinaus haben sie gemäß § 4 Abs. 2 KKG gegenüber dem Jugendamt einen Anspruch auf spezifische Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- c) Bei der medizinischen Kinderschutzhotline können Angehörige der Heilberufe und der Kinder- und Jugendhilfe ein bundesweites telefonisches Beratungsangebot bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung wahrnehmen.
- d) Die Opferambulanz in Rostock und die Kinderschutzambulanz in Greifswald können zu einer gerichtsverwertbaren Dokumentation von Gewaltverletzungen mit forensischer Bewertung einbezogen werden. In Greifswald wird ein Bereitschaftsdienst bei Notfällen für Fallbesprechungen am Telefon und für körperliche Untersuchungen durch Rechtsmediziner gewährleistet.
Fortbildungen und Schulungen zu Fragen des Kinderschutzes bzw. der Erkennbarkeit von misshandlungsbedingten Verletzungen können in beide Ambulanzen in Anspruch genommen werden.
- e) Das Childhood-Haus Schwerin ist eine kinderfreundliche und interdisziplinäre Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche, die körperliche und sexualisierte Gewalt (mit)erlebt haben. Unter der Trägerschaft der Landeshauptstadt Schwerin wird hier eine altersgerechte, multiprofessionelle Beratung, Versorgung und rechtliche Fallabklärung in einem kindgerechten Umfeld angeboten. Im Childhood-Haus Schwerin arbeiten verschiedene Professionen der Rechtsmedizin sowie der Kinder- und Jugendmedizin, der Polizei und Justiz, des Jugendamtes und der Kinder- und Jugendpsychotherapie zusammen. Bei Bedarf werden im geschützten Rahmen medizinische und forensische Untersuchungen durchgeführt und Befragungen durch die Polizei oder die/den Ermittlungsrichter*in gerichtsfest aufgezeichnet.
- f) In Mecklenburg-Vorpommern gibt es an einigen Kliniken Kinderschutzgruppen, welche interdisziplinär arbeiten. Ärzte mit unterschiedlichen Fachrichtungen arbeiten zum Wohle des Kindes bzw. Jugendlichen zusammen:
 - KinderSchutzGruppe des Zentrums für Kinder- und Jugendmedizin, Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum Neubrandenburg,
 - Kinderschutzgruppe Universitätsmedizin Rostock,
 - Kinderschutzgruppe Helios Klinik Schwerin.

Die Kinderschutzgruppen bieten teilweise auch eine Beratung für niedergelassene Ärzte an.

§ 5 Fallbezogene Kooperation – Aufgaben des Arztes/Psychotherapeuten

- (1) Der Arzt/Psychotherapeut teilt dem zuständigen Jugendamt betreute Kinder und Jugendliche unmittelbar bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 2, spätestens bei Verdachtsbestätigung im Ergebnis des in § 3 dieses Vertrages bestimmten Verfahrens mit.
- (2) Sollte der Arzt/Psychotherapeut bei der Untersuchung eines Familienangehörigen Anhaltspunkte für eine drohende oder bereits vorhandene Kindeswohlgefährdung feststellen und sich diese nach eigener Einschätzung bestätigen bzw. nicht ausschließen lassen, ist dieses dem Jugendamt mitzuteilen. Auf krankheitsbedingte Einschränkungen in der elterlichen Fürsorge und spezifische Schutzbedürfnisse von behinderten Kindern und Jugendlichen ist besonders zu achten.

§ 6 Schweigepflicht

- (1) Die Mitteilungs- und Datenübermittlungsbefugnis für Ärzte/Psychotherapeuten ist in § 4 Abs. 3 KKG geregelt. Da die Übermittlung somit aufgrund eines Gesetzes erfolgt, liegt keine unbefugte und damit strafbare Offenbarung (Verletzung der Schweigepflicht) nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) vor.
- (2) Der Arzt/Psychotherapeut ist sowohl im Sinne des § 4 Abs. 3 und 4 KKG als auch des § 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII jederzeit zu der Erörterung eines Falles befugt, die erforderlichen Daten an das Jugendamt weiterzugeben. Sofern der Austausch nicht persönlich, oder auf dem Postweg erfolgt, sind die Daten zu pseudonymisieren.
- (3) Für den Fall, dass ein Gespräch mit den Betroffenen und das Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen eine Gefährdung nicht abwenden konnte oder ein solches Gespräch oder Hinwirken nicht in Betracht kommt, ist der Arzt/Psychotherapeut befugt, das Jugendamt personenbezogen ohne Einwilligung der Betroffenen zu informieren. Die Betroffenen sind vorab darauf hinzuweisen, es sei denn, dieses würde den wirksamen Schutz des Kindes bzw. des Jugendlichen in Frage stellen.

§ 7 Fallbezogene Kooperation – Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Die Erreichbarkeit des Jugendamtes ist täglich an 24 Stunden sichergestellt. Hierzu werden außerhalb der werktäglichen Dienstzeiten die in Anlage 2 angegebenen Telefonnummern entsprechend weitergeleitet. Änderungen werden den Vertragspartnern unmittelbar bekanntgegeben.
- (2) Neben der allgemeinen Verpflichtung des Jugendamtes Ärzte/Psychotherapeuten in Zweifelsfällen zu beraten, besteht gemäß § 4 Abs. 2 KKG auch die Verpflichtung zur Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (3) Für Regelungen bzgl. der Eingangsbestätigung und weiterer Rückmeldungen durch das Jugendamt finden § 3 lit. e und g Anwendung.

- (4) Das Jugendamt beteiligt gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII bei Bedarf den betreuenden Arzt/Psychotherapeuten in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung oder informiert diesen im Nachgang an die Besprechung schriftlich.

§ 8 Datenschutz

- (1) Bei der Durchführung und Dokumentation der Behandlung sowie der Weitergabe von Verwaltungsdaten und medizinischen Daten bleiben die ärztliche Schweigepflicht, das Sozialgeheimnis und die datenschutzrechtlichen Vorschriften unberührt und sind von allen Vertragspartnern gegenüber unbefugtem Zugriff Dritter zu beachten.
- (2) Soweit es aus Sicht des behandelnden Arztes/Psychotherapeuten bzw. aus Sicht des Jugendamtes erforderlich ist, einen weiteren Arzt/Psychotherapeuten zu beteiligen, darf dieser aus seiner Dokumentation die den Versicherten betreffenden Behandlungsdaten und Befunde nur dann abrufen, wenn der Versicherte ihm gegenüber seine schriftliche Einwilligung erteilt hat, die Information für den konkret anstehenden Fall zu nutzen und der Leistungserbringer zu dem Personenkreis gehört, der nach § 203 des Strafgesetzbuches zur Geheimhaltung verpflichtet ist. Im Rahmen einer Fall- oder Fachberatung sind alle personenbezogenen Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren. Die Regelung in § 6 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (3) Die erhobenen und gespeicherten Daten werden gelöscht, soweit sie für die Erfüllung der gesetzlichen oder vertraglichen Anforderungen nicht mehr benötigt werden.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, sich künftig als unwirksam erweisen oder eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Vereinbarung im Übrigen gültig. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahekommt.

§ 10 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.04.2023 in Kraft. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ganz oder teilweise durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
- (3) Im Falle einer Teilkündigung gilt der gekündigte Vereinbarungsteil vorläufig weiter. Die Vertragspartner bemühen sich unverzüglich, zu einer neuen Vereinbarung zu kommen.

- (4) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform selbst. Mündliche Abreden bestehen nicht und können nicht geschlossen werden.



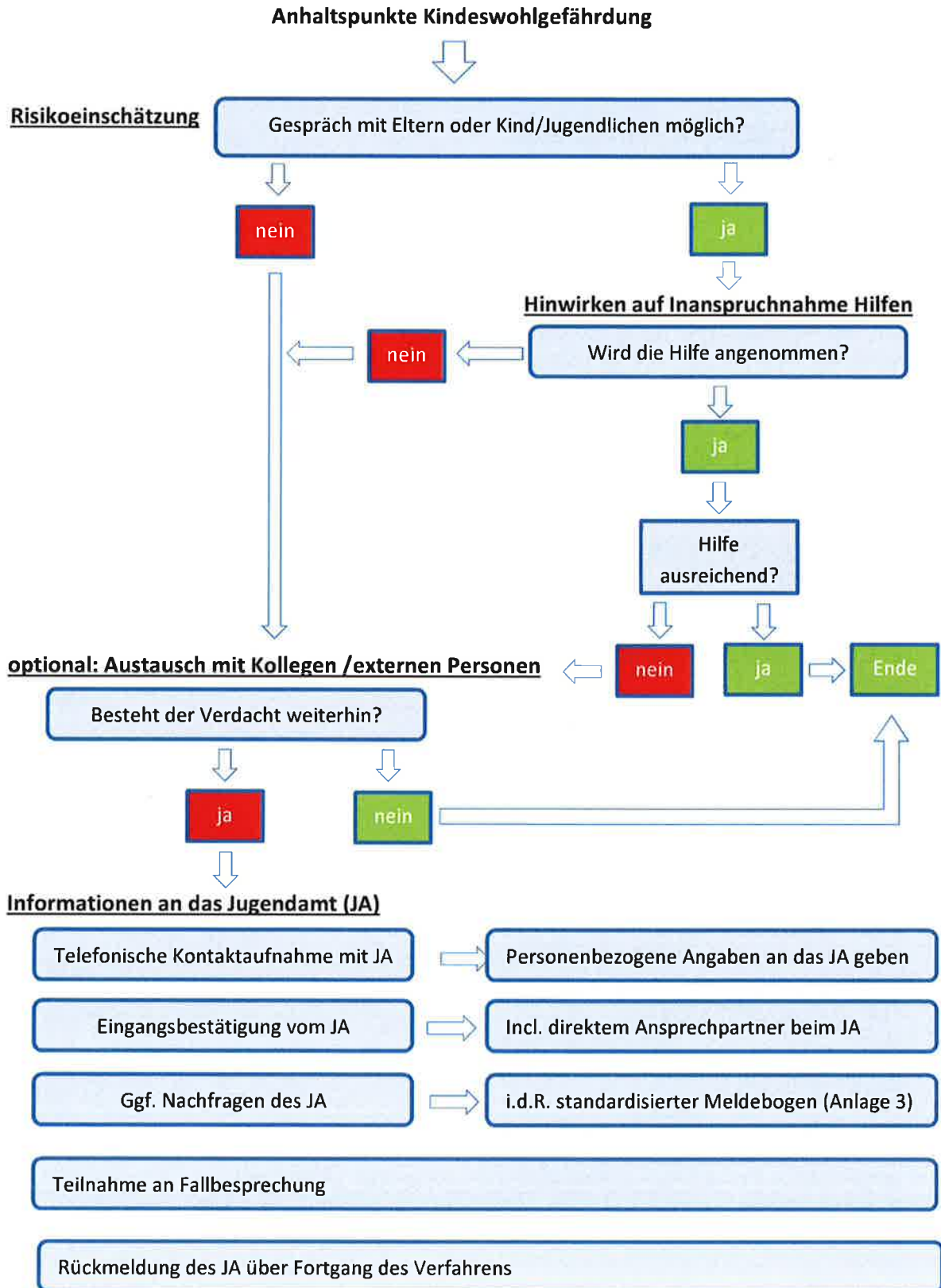
Schwerin, im März 2023

Kassennärztliche Vereinigung
Mecklenburg-Vorpommern

Städte- und Gemeindetag M-V e.V.

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern
Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Anlage 1 Ablaufschema bei Verdacht bzw. Feststellen von Kindeswohlgefährdung



Anlage 2 Kontaktdaten der Jugendämter³

Landeshauptstadt Schwerin

Tel.: 0385 545-4444
Kinderschutzhotline M-V: 0800 14 14 007

Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Tel.: 0381 381-5000
Kinderschutzhotline M-V: 0800 14 14 007

Landkreis Ludwigslust-Parchim

Dienstzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag von 8:00 -13:00 Uhr
Dienstag, Donnerstag von 8:00 -13:00 Uhr und 14:00 -18:00 Uhr

KinderschutzkoordinatorIn	Tel.: 03871 722-5174
dezentraler Dienst	Tel.: 03871 722-9412
Standort Parchim Fachgebietsleitung	Tel.: 03871 722-5257
Standort Ludwigslust Fachgebietsleitung	Tel.: 03871 722-5253

außerhalb der Dienstzeiten:

Kinderschutzhotline M-V: 0800 14 14 007

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Dienstzeiten:

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8:00 - 16:00 Uhr
Dienstag von 8:00 - 17:30 Uhr
Freitag von 8:00 - 12:00 Uhr

Regionalstandort Neubrandenburg

Tel.: 0395 57087-5300
Mail: KiSchu.RSO-NB@lk-seenplatte.de

Regionalstandort Demmin

Tel.: 0395 57087-5301
Mail: KiSchu.RSO-DM@lk-seenplatte.de

Regionalstandort Neustrelitz

Tel.: 0395 57087-5302
Mail: KiSchu.RSO-NZ@lk-seenplatte.de

Regionalstandort Waren

Tel.: 0395 57087-5303
Mail: KiSchu.RSO-WRN@lk-seenplatte.de

außerhalb der Dienstzeiten und Werktagen vor Feiertagen ab 12:00 Uhr:

Rettungsleitstelle „Mecklenburgische Seenplatte“ Tel.: 0395 57087-8000
Kinderschutzhotline M-V Tel.: 0800 14 14 007

³ Die Anlage wird regelmäßig aktualisiert. Den aktuellen Stand finden Sie im KV-SafeNet der KVMV.

Vereinbarung nach § 73c SGB V „Kooperationsvereinbarung für eine verbesserte Versorgung von Kindern und Jugendlichen bei Kindeswohlgefährdung“

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Dienstzeiten:

Montag und Mittwoch von 8:00 - 15:00 Uhr

Dienstag von 8:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag von 8:00 - 16:00 Uhr

Freitag von 8:00 - 12:00 Uhr

Sachgebietsleitung Sozialpädagogischer Dienst Tel.: 03834 8760-2659

Standort Pasewalk

Pasewalk; Strasburg; Ueckermünde; Amt am Stettiner Haff; Amt Löcknitz-Penkun;
Amt Torgelow-Ferdinandshof; Amt Uecker-Randow-Tal

Sekretariat Tel.: 03834 8760-2601

Teamleitung Sozialpädagogischer Dienst Tel.: 03834 8760-2692

Standort Anklam

Anklam; Anklam-Land; Amt Züssow; Amt Lubmin; Heringsdorf; Amt Am Peenestrom; Amt
Usedom Nord; Amt Usedom Süd; Kaiserbäder (Heringsdorf, Bansin, Ahlbeck)

Sekretariat Tel.: 03834 8760-2667

Teamleitung Sozialpädagogischer Dienst Tel.: 03834 8760-2639 oder 03834 87602735

Standort Greifswald

Hansestadt Greifswald, Amt Landhagen, Amt Peenetal/Loitz, Amt Jarmen/Tutow

Sekretariat Tel.: 03834 8760-2609

Teamleitung Sozialpädagogischer Dienst Tel.: 03834 8760-2607

außerhalb der Dienstzeiten:

Integrierte Leitstelle Tel.: 03834 777870

Landkreis Vorpommern-Rügen

24 h - Erreichbarkeit über integrierte Rettungsleitstelle:

Tel.: 03831 357-2222

Mail: leitstelle@lk-vr.de

Landkreis Rostock

Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag von 8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr

Freitag von 8:30 -13:00 Uhr

Sozialpädagogischer Dienst Tel.: 03843 755-52999

Sachgebietsleitung Süd Tel.: 03843 755-52100

Sachgebietsleitung Nord Tel.: 03843 755-52200

außerhalb der Dienstzeiten:

Integrierte Leitstelle Tel.: 038203 19222

Kinderschutzhotline M-V Tel.: 0800 14 14 007

Vereinbarung nach § 73c SGB V „Kooperationsvereinbarung für eine verbesserte Versorgung von Kindern und Jugendlichen bei Kindeswohlgefährdung“

Landkreis Nordwestmecklenburg

Dienstzeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch von 8:00 - 16:00 Uhr

Donnerstag von 8:00 - 18:00 Uhr

Freitag von 8:00 - 12:00 Uhr

Fachgebietsleitung Tel.: 03841 3040-5146

außerhalb der Dienstzeiten:

Jugendhilfezentrum „Käthe Kollwitz“ Rehna e.V. Kinder- und Jugendnotdienst
(Goethestraße 21, 19217 Rehna)

Tel.: 038872 53252

Tel.: 0163 500747

Anlage 3 Meldebogen an das Jugendamt (Muster)

Datum: _____ Uhrzeit: _____

I. Ausgangsdaten

1. Angaben zur meldenden Person

a. Name des meldenden Arztes

b. Erreichbarkeit des Arztes

• Telefon: _____

• E-Mail: _____

2. Angaben zum gefährdeten Minderjährigen

Pseudonym: _____

Oder bei Übergabe des Bogens persönlich oder per Brief (nach Absprache):

Name, Vorname des Minderjährigen (ggf. Geschwisterkinder)	geb.	Anschrift	Telefon

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte und andere Bezugspersonen

Name, Vorname	Anschrift	Telefon	Sorgerecht
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> unbekannt
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> unbekannt
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> unbekannt

Der/die Minderjährige/n lebt/leben zurzeit

<input type="checkbox"/> in seiner/ihrer Familie	<input type="checkbox"/> bei sonstiger Bezugsperson	<input type="checkbox"/> bei einem Erziehungsberechtigten
<input type="checkbox"/> in einer Pflegefamilie	<input type="checkbox"/> in einer Einrichtung	<input type="checkbox"/> ohne festen Wohnsitz

2. Problemakzeptanz

Sehen die Erziehungsberechtigten oder die/der Minderjährige selbst eine Gefahr?

- Mutter ja nein
 Vater ja nein
 Minderjährige/r ja nein

3. Reaktionen

Wie haben die Erziehungsberechtigten auf die Schilderung der Kindeswohlgefährdung reagiert?

- einsichtig hilflos/überfordert
 kooperativ bagatellisierend
 verständnisvoll aggressiv/ablehnend
 sonstiges: _____ sonstiges: _____

4. Problemkongruenz

Wie hoch ist der Grad der Übereinstimmung bei der Bewertung der Gefahrensituation zwischen den Erziehungsberechtigten und den beteiligten Fachkräften?

- gering mittelmäßig hoch keine Übereinstimmung

5. Hilfeakzeptanz und gewählte Schutz- und Hilfsmaßnahmen

Sind die Erziehungsberechtigten bzw. die/der Minderjährige bereit, ein Hilfsangebot anzunehmen?

- Mutter ja nein
 Vater ja nein
 Minderjährige/r ja nein

Falls eine konkrete Schutz- oder Hilfsmaßnahme vereinbart wurde, um welche handelt es sich?

Verantwortliche/r	Maßnahmen	Termin

III. Weitere Informationsträger

Wurden weitere Einrichtungen/Personen hinzugezogen? – wenn nein weiter bei IV.

1. Hinzuziehung von Einrichtungen (Rechtsmedizinische Ambulanz, Childhood-Haus, Kinderschutzgruppen, etc.)

- ja nein

Datum	Name, Vorname	Funktion/Einrichtung	Telefon

Ergebnis dieser Informationsweiterleitung/Rücksprache:

2. Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft?

ja nein

Name der insoweit erfahrenen Fachkraft

Erreichbarkeit der insoweit erfahrenen Fachkraft

- Telefon: _____
- E-Mail: _____

Ergebnis der Risikoabschätzung durch die insoweit erfahrene Fachkraft:

Ist das Kindeswohl gesichert? ja nein

Wenn ja, welche Maßnahmen wurden zur Sicherung des Kindeswohles durchgeführt?		
Verantwortliche/r	Maßnahmen	Termin

Wenn nein, welche Maßnahmen sind unverzüglich einzuleiten?		
Verantwortliche/r	Maßnahmen	Termin

IV. Übergabe des Falls an das Jugendamt

nein, weil:

ja

Bei Bedarf: Folgende Anlagen wurden beigefügt:

übergeben:

übernommen:

Datum/Uhrzeit Unterschrift meldende Person

Datum/Uhrzeit Unterschrift Mitarbeiter Jugendamt

Anlage 4 Kontaktinformationen zu Beratungsangeboten

	Sitz	Internetadresse	Dienstzeit	Telefonnummer
Medizinische Kinderschutzhotline	Bundesweit	www.kinderschutzhotline.de	24 Stunden täglich	0800 1921000
Rechtsmedizinische Ambulanz für Betroffene von Gewalt	Rostock	www.rechtsmedizin.med.uni-rostock.de/opferambulanz	Mo bis Do 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr Freitag 07:00 Uhr bis 14:30 Uhr	0381 4949901
			außerhalb der Dienstzeit	0172 9506148
Kinderschutzambulanz des Instituts für Rechtsmedizin der Universitätsmedizin Greifswald	Greifswald	https://www2.medicin.uni-greifswald.de/rechtsmed/forensische-medicin/kinderschutzambulanz/	Mo bis Fr 07:00 Uhr bis 15:30 Uhr	03834 865743
			außerhalb der Dienstzeit	0172 3182602
Childhood-Haus	Schwerin	www.childhood-haus.de/schwerin	Mo bis Do 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr Freitag 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr	0385 5452094
			außerhalb der Dienstzeit	0385 545 4444 Bereitschaftsdienst des Jugendamtes Schwerin
Kinderschutzgruppen Helios Schwerin	Schwerin		Tagesmedizinische Vorstellung nach Rücksprache über das Sekretariat oder Station D3	0385 520-2715 oder 0385 520-5447
			nach 16 Uhr	0385 520-5833
KinderSchutzGruppe des Zentrums für Kinder- und Jugendmedizin, Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum Neubrandenburg	Neubrandenburg	www.dbknbn.de/kch/kinderschutzgruppe	7:30 Uhr bis 15:30 Uhr	0395-7752961 zur Voranmeldung über das Sekretariat
			24 Stunden täglich	0395-7752600 für Notfälle / ZNA
Kinderschutzgruppe Universitätsmedizin Rostock	Rostock	www.kinderklinik.med.uni-rostock.de/klinik/kinderschutzgruppe	24 Stunden täglich	0381 4947011

Anlage 5 Rückmeldung des Jugendamtes zur Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung

gem. § 4 Abs. 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Ihre Mitteilung vom: _____ zum*r Minderjährigen: Pseudonym: _____

oder bei Übergabe des Bogens persönlich oder per Brief:

Name: _____ geb. am: _____

wohnhaft in: _____

Sehr geehrte*r Frau / Herr _____,

Sie haben dem örtlich zuständigen Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für das Wohl eines Kindes oder eines*r Jugendlichen gemäß § 4 Abs. 4 KKG (Beratung und Übermittlung von Informationen durch Berufsgeheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung) mitgeteilt, da nach Ihrer Einschätzung diesbezüglich eine dringende Gefahr besteht und Sie das Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich halten.

Ich habe Ihre Mitteilung gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) erhalten und entsprechend geprüft. Dazu möchte ich Ihnen als fallzuständige*r Sozialarbeiter*in folgende Rückmeldung geben.

Die durch Sie mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des o. g. Kindes bzw. des*r Jugendlichen:

- haben sich bestätigt.
- haben sich nicht bestätigt.
- konnten noch nicht abschließend geprüft werden.

Im Weiteren ist das Jugendamt zur Abwendung einer (möglichen) Gefährdung:

- nicht tätig geworden.
- beendend tätig geworden.
- weiterhin tätig.

Das Jugendamt:

- hat die Sorgeberechtigten auf diese Rückmeldung an Sie bereits hingewiesen.
- wird die Sorgeberechtigten auf diese Rückmeldung an Sie noch hinweisen.
- wird die Sorgeberechtigten auf diese Rückmeldung an Sie nicht hinweisen, da sonst ggf. der wirksame Schutz des Kindes oder des*r Jugendlichen in Frage gestellt wird.
- kann Ihnen nach Prüfung gemäß § 64 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 69 SGB X keine Rückmeldung geben, weil dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung in Frage gestellt wird.

Die Rückmeldung an Sie erfolgt gemäß § 4 Abs. 4 KKG und unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Für Ihre Mitteilung und das damit verbundene Engagement möchte ich mich bedanken.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

fallzuständige*r Sozialarbeiter*in / Fallmanager*in

Anlage 6 Gesetzliche Grundlagen

Sozialgesetzbuch - Fünftes Buch (SGB V) - Gesetzliche Krankenversicherung

§ 73c Kooperationsvereinbarungen zum Kinder- und Jugendschutz

Die Kassenärztlichen Vereinigungen sollen mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Vertragsärzten mit den Jugendämtern schließen, um die vertragsärztliche Versorgung von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, bei denen Vertragsärzte im Rahmen von Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 oder im Rahmen ihrer oder der ärztlichen Behandlung ihrer Familienangehörigen nach § 28 Anhaltspunkte für eine Gefährdung ihres Wohls feststellen. Satz 1 gilt nicht für Kassenärztliche Vereinigungen und Zahnärzte.

Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung

des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.

(6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltungspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten

oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,

4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,

5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,

6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,

3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,

4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder

7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger oder Europäischer Amtsträger,

2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,

3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,

5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder

6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen

gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) (weggefallen)

(3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Datenschutzbeauftragter bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer

1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,

2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder

3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.